

1976	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1976	Nr. 35
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland)	1061
1. 7. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/76 — Gemeinschaftszollkontingent für hochgekohltes Ferrochrom)	1063
26. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Lausanne 1974)	1064
8. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1066
11. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	1067
14. 6. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	1068
16. 6. 76	Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Papua-Neuguinea erstreckt worden war	1072
16. 6. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	1072
16. 6. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	1074
22. 6. 76	Bekanntmachung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über Leistungen bei Teil- arbeitslosigkeit (Kurzarbeit) an Grenzgänger, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten	1075

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 9/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland)**

Vom 1. Juli 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 9 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 701), wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wie folgt geändert:

1. Die Bestimmung zu Tarifstelle 01.02 A II b) 1 wird gestrichen.
2. Im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ wird Nummer 4 wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstelle 01.02 A II b) 1 wird gestrichen.
 - b) Die Tarifstelle 01.02 A II b) 2 aa) wird geändert in 01.02 A II b) 1 und erhält die aus Anlage 1 ersichtliche Fassung.

- c) Die Tarifstelle 01.02 A II b) 2 bb) wird geändert in 01.02 A II b) 2 und erhält die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung.
- d) Bei Tarifstelle 22.05 C I a) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „43,92 DM“ geändert in „42,94 DM“.
- e) Bei Tarifstelle 22.05 C I b) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „32,94 DM“ geändert in „32,21 DM“.
- f) Bei den Tarifstellen 22.05 C II a) 1 und C II a) 2 wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „51,24 DM“ jeweils geändert in „50,10 DM“.
- g) Bei Tarifstelle 22.05 C II b) 2 wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „40,26 DM“ geändert in „39,37 DM“.
- h) Bei den Tarifstellen 22.05 C III a) 2 bb), C III a) 2 cc) und C III a) 2 dd) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „62,22 DM“ jeweils geändert in „60,84 DM“.

- ij) Bei den Tarifstellen 22.05 C IV a) 2 bb), C IV a) 2 cc) und C IV a) 2 dd) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „69,54 DM“ jeweils geändert in „68,— DM“.
- k) Bei Tarifstelle 22.05 C V a) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „5,86 DM“ in „5,73 DM“ und die Angabe „36,60 DM“ in „35,79 DM“ geändert.
- l) Bei Tarifstelle 22.05 C V b) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „5,86 DM“ geändert in „5,73 DM“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Anlage 1

(zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
01.02 A II b) 1	aa) Bullen und Ochsen	11,8 % + Ab
	bb) weibliche NutZRinder der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh und Pinzgauer	9 % + Ab
	cc) andere	16 % + Ab

Anlage 2

(zu § 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
01.02 A II b) 2	aa) Bullen und Ochsen	11,8 % + Ab
	bb) weibliche NutZRinder der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh und Pinzgauer	9 % + Ab
	cc) andere	16 % + Ab

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 11/76 — Gemeinschaftszollkontingent für hochgekohlttes Ferrochrom)**

Vom 1. Juli 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 8 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/1 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
ex 73.02 E I	zum Verarbeiten in Stahlwerken oder Stahlgießereien, unter zollamtlicher Überwachung		

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
(Lausanne 1974)**

Vom 26. Mai 1976

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst den Schlußprotokollen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1513)

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag,
4. das Wertbriefabkommen,
5. das Postpaketabkommen,
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
7. das Postscheckabkommen,
8. das Postnachnahmeabkommen,
9. das Postauftragsabkommen,
10. das Postsparkassenabkommen,
11. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am 12. Februar 1976	Nr. 1—8, 11
Korea (Republik)	am 1. Januar 1976	Nr. 1—3, 5—6
Luxemburg	am 11. März 1976	Nr. 1—9, 11
Malaysia	am 30. Januar 1976	Nr. 1—5
Niederlande	am 1. Januar 1976	Nr. 1—8, 10
Niederländische Antillen	am 1. Januar 1976	Nr. 1—9
Südafrika	am 2. Februar 1976	Nr. 1—3
Surinam	am 20. April 1976	Nr. 1—6, 8—9
Thailand	am 5. März 1976	Nr. 1—6, 8—9, 11
Tunesien	am 1. Januar 1976	Nr. 1—11

Vereinigtes Königreich
mit Kanalinseln
und Insel Man

am 23. Februar 1976 Nr. 1—5, 7

Überseegebiete, deren
internationale Beziehungen
von der Regierung des
Vereinigten Königreichs
wahrgenommen werden

— Antigua, Dominica,
St. Christoph-Nevis-
Anguilla, Santa Lucia,
St. Vincent, Brunei,
Belize, Bermuda,
Britisches Antarktis-
Territorium, Falk-
landinseln und
Nebengebiete,
Gibraltar, Hongkong,
Montserrat,
St. Helena und
Nebengebiete,
Seychellen

am 23. Februar 1976 Nr. 1—5

- Britisches Territorium
im Indischen Ozean,
Britische Jungfern-
inseln, Kaimaninseln,
Gilbert-Inseln, Neue
Hebriden, Pitcairn,
Salomonen, Turks-
und Caicosinseln,
Tuvalu am 23. Februar 1976 Nr. 1—3, 5
- Südrhodesien am 23. Februar 1976 Nr. 1—3

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 1633) sowie das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 245) sind für

Surinam am 20. April 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 406).

Bonn, den 26. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 8. Juni 1976

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Guinea-Bissau am 11. Mai 1976
in Kraft getreten.

Guinea-Bissau hat am 11. Februar 1976 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens notifiziert, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind"

in bezug auf Guinea-Bissau in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind"

handelt.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Guinea-Bissau am 11. Februar 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. September 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1282) und vom 18. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1227).

Bonn, den 8. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 11. Juni 1976

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 418) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für die

Sowjetunion am 1. Juli 1976
in Kraft treten.

Die Sowjetunion hat die in Artikel 3^{bis} und Artikel 14 Abs. 2 Buchstaben d und f des Abkommens vorgesehenen Erklärungen abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 2232).

Bonn, den 11. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Pakts
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 14. Juni 1976

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1973 zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1533) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Internationale Pakt nach seinem Artikel 49 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 23. März 1976
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 17. Dezember 1973 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Vorbehalte gemacht:

1. Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Paktes werden in dem Artikel 16 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 entsprechenden Rahmen angewandt.
2. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d des Paktes wird derart angewandt, daß die persönliche Anwesenheit eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Revisionshauptverhandlung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.
3. Artikel 14 Abs. 5 des Paktes wird derart angewandt, daß
 - a) ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muß, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz erstmals verurteilt worden ist, und
 - b) bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muß.
4. Artikel 15 Abs. 1 des Paktes wird derart angewandt, daß im Falle einer Milderung der zur Zeit in Kraft befindlichen Strafvorschriften in bestimmten Ausnahmefällen das bisher geltende Recht auf Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, anwendbar bleiben kann.

Der Internationale Pakt ist für die
Deutsche Demokratische Republik am 23. März 1976
in Kraft getreten.

II.

Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Artikels 41 des Internationalen Pakts liegen noch nicht vor. Der Tag, an dem die Bestimmungen dieses Artikels in Kraft treten werden, wird zu gegebener Zeit gesondert bekanntgegeben.

III.

Der Internationale Pakt ist ferner für folgende Staaten am 23. März 1976 in Kraft getreten:

Barbados

Barbados hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

„The Government of Barbados states that it reserves the right not to apply in full, the guarantee of free legal assistance in accordance with paragraph 3 (d) of Article 14 of the Covenant, since, while accepting the principles contained in the same paragraph, the problems of implementation are such that full application cannot be guaranteed at present.“

„Die Regierung von Barbados erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, die Garantie der unentgeltlichen Verteidigung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Paktes nicht in vollem Umfang anzuwenden, da Barbados zwar die in dem genannten Absatz enthaltenen Grundsätze anerkennt, aber derartige Durchführungsprobleme hat, daß eine volle Anwendung gegenwärtig nicht gewährleistet werden kann.“

Bulgarien

Costa Rica

Chile

Dänemark

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

„1. The Government of Denmark makes a reservation in respect of Article 10, paragraph 3, second sentence. In Danish practice, considerable efforts are made to ensure appropriate age distribution of convicts serving sentences of imprisonment, but it is considered valuable to maintain possibilities of flexible arrangements.“

„1. Die Regierung von Dänemark macht einen Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 3 Satz 2. Nach dänischer Praxis werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine angemessene altersmäßige Verteilung der Verurteilten zu gewährleisten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen; es wird jedoch Wert darauf gelegt, Möglichkeiten für flexible Regelungen beizubehalten.“

2. (a). Article 14, paragraph 1, shall not be binding on Denmark in respect of public hearings.“

2. a) Artikel 14 Absatz 1 ist für Dänemark hinsichtlich der Öffentlichkeit des Verfahrens nicht verbindlich.“

In Danish law, the right to exclude the press and the public from trials may go beyond what is permissible under this Covenant, and the Government of Denmark finds that this right should not be restricted.“

Nach dänischem Recht kann das Recht auf Ausschluß der Presse und der Öffentlichkeit während der Verhandlung über das nach diesem Pakt Zulässige hinausgehen, und nach Auffassung der Regierung von Dänemark sollte dieses Recht nicht eingeschränkt werden.“

(b). Article 14, paragraphs 5 and 7, shall not be binding on Denmark.“

b) Artikel 14 Absätze 5 und 7 sind für Dänemark nicht verbindlich.“

The Danish Administration of Justice Act contains detailed provisions regulating the matters dealt with in these two paragraphs. In some cases, Danish legislation is less restrictive than the Covenant (e.g. a verdict returned by a jury on the question of guilt cannot be reviewed by a higher tribunal, cf. paragraph 5); in other cases, Danish legislation is more restrictive than the Covenant (e.g. with respect to resumption of a criminal case in which the accused party was acquitted, cf. paragraph 7).“

Das dänische Gesetz über die Rechtspflege enthält genaue Bestimmungen über die in diesen beiden Absätzen behandelten Angelegenheiten. In einigen Fällen sind die dänischen Rechtsvorschriften weniger restriktiv als der Pakt (z. B. kann der Schuldspruch der Geschworenen nicht von einem höheren Gericht nachgeprüft werden, s. Absatz 5); in anderen Fällen sind die dänischen Rechtsvorschriften restriktiver als der Pakt (z. B. in bezug auf die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens, in dem der Angeklagte freigesprochen wurde, s. Absatz 7).“

3. Reservation is further made to Article 20, paragraph 1. This reservation is in accordance with the vote

3. Es wird außerdem ein Vorbehalt zu Artikel 20 Absatz 1 gemacht. Dieser Vorbehalt entspricht der Stimm-

cast by Denmark in the XVI General Assembly of the United Nations in 1961 when the Danish Delegation, referring to the preceding article concerning freedom of expression, voted against the prohibition against propaganda for war."

abgabe Dänemarks auf der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1961, als die dänische Delegation unter Hinweis auf den vorhergehenden Artikel über die freie Meinungsäußerung gegen das Verbot der Kriegspropaganda stimmte."

Ecuador

Finnland

Finnland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

"1. With respect to article 9, paragraph 3, of the Covenant Finland declares that according to the present Finnish legislation the administrative authorities may take decisions concerning arrest or imprisonment, in which event the case is taken up for decision in court only after a certain time lapse;

„1. Zu Artikel 9 Absatz 3 des Paktes erklärt Finnland, daß nach geltendem finnischen Recht die Verwaltungsbehörden Entscheidungen über die Festnahme oder Haft treffen können und daß in diesem Fall die Sache erst nach einiger Zeit zur gerichtlichen Entscheidung gelangt.

2. With respect to article 10, paragraph 2 b) and 3, of the Covenant, Finland declares that although juvenile offenders are, as a rule, segregated from adults, it does not deem appropriate to adopt an absolute prohibition not allowing for more flexible arrangements;

2. Zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 des Paktes erklärt Finnland, daß es, obwohl jugendliche Straffällige in der Regel von Erwachsenen getrennt werden, nach seiner Auffassung nicht angebracht ist, ein uneingeschränktes Verbot zu erlassen, das keine flexibleren Regelungen zuläßt.

3. With respect to article 13 of the Covenant, Finland declares that the article does not correspond to the present Finnish legislation regarding an alien's right to be heard or lodge a complaint in respect of a decision concerning his expulsion;

3. Zu Artikel 13 des Paktes erklärt Finnland, daß dieser Artikel den geltenden finnischen Rechtsvorschriften über das Recht eines Ausländers, in bezug auf eine Entscheidung über seine Ausweisung gehört zu werden oder Beschwerde zu erheben, nicht entspricht.

4. With respect to article 14, paragraph 1, of the Covenant, Finland declares that under Finnish law a sentence can be declared secret if its publication could be an affront to morals or endanger national security;

4. Zu Artikel 14 Absatz 1 des Paktes erklärt Finnland, daß nach finnischem Recht ein Urteil für geheim erklärt werden kann, wenn seine öffentliche Verkündung gegen die Sittlichkeit verstoßen oder die nationale Sicherheit gefährden könnte.

5. With respect to article 14, paragraph 3 d), of the Covenant, Finland declares that the contents of this paragraph do not correspond to the present legislation in Finland inasmuch as it is a question of the defendant's absolute right to have legal assistance already at the stage of preliminary investigations;

5. Zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Paktes erklärt Finnland, daß der Inhalt dieses Absatzes dem geltenden Recht in Finnland insoweit nicht entspricht, als es sich um das uneingeschränkte Recht des Beklagten auf Verteidigung bereits während der Voruntersuchung handelt.

6. With respect to article 14, paragraph 7, of the Covenant, Finland declares that it is going to pursue its present practice, according to which a sentence can be changed to the detriment of the convicted person, if it is established that a member or an official of the court, the prosecutor or the legal counsel have through criminal or fraudulent activities obtained the acquittal of the defendant or a substantially more lenient penalty, or if false evidence has been presented with the same effect, and according

6. Zu Artikel 14 Absatz 7 des Paktes erklärt Finnland, daß es weiterhin der bisherigen Praxis folgen wird, nach der ein Urteil zuungunsten des Verurteilten geändert werden kann, wenn festgestellt wird, daß ein Mitglied oder Bediensteter des Gerichts, der Staatsanwalt oder der Verteidiger durch strafbare oder betrügerische Machenschaften den Freispruch des Beklagten oder eine erheblich mildere Strafe herbeigeführt hat, oder wenn falsche Beweise mit derselben Wirkung vorgelegt wurden, und nach der

to which an aggravated criminal case may be taken up for reconsideration if within a year until then unknown evidence is presented, which would have led to conviction or a substantially more severe penalty;

7. With respect to article 20, paragraph 1, of the Covenant, Finland declares that it will not apply the provisions of this paragraph, this being compatible with the standpoint Finland already expressed at the 16th United Nations General Assembly by voting against the prohibition of propaganda for war, on the grounds that this might endanger the freedom of expression referred in article 19 of the Covenant."

Irak
Iran
Jamaika
Jordanien
Jugoslawien
Kenia
Kolumbien

eine schwere Strafsache wiederaufgenommen werden kann, wenn innerhalb eines Jahres bis dahin unbekanntete Beweise vorgelegt werden, die zur Verurteilung oder einer erheblich härteren Strafe geführt hätten.

7. Zu Artikel 20 Absatz 1 des Paktes erklärt Finnland, daß es diesen Absatz nicht anwenden wird; dies entspricht dem Standpunkt, den Finnland bereits auf der 16. Generalversammlung der Vereinten Nationen vertrat, indem es gegen das Verbot der Kriegspropaganda stimmte mit der Begründung, daß es die in Artikel 19 des Paktes erwähnte freie Meinungsäußerung gefährden könnte."

Libanon
Libyen
Madagaskar
Mali
Mauritius
Mongolei
Norwegen

Norwegen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Vorbehalte zu Artikel 6 Absatz 4, zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3

(Übersetzung)

"with regard to the obligation to keep accused juvenile persons and juvenile offenders segregated from adults",

„hinsichtlich der Verpflichtung, jugendliche Beschuldigte und jugendliche Straffällige von Erwachsenen zu trennen“,

zu Artikel 14 Absätze 5 und 7 und zu Artikel 20 Absatz 1 gemacht.

Ruanda
Rumänien
Schweden

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

«... La Suède se réserve le droit de ne pas appliquer les dispositions du paragraphe 3 de l'article 10 en ce qui concerne l'obligation de séparer les jeunes délinquants des adultes, du paragraphe 7 de l'article 14 et du paragraphe 1 de l'article 20 du Pacte.»

„... Schweden behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 hinsichtlich der Verpflichtung, jugendliche Straffällige von Erwachsenen zu trennen, des Artikels 14 Absatz 7 und des Artikels 20 Absatz 1 des Paktes nicht anzuwenden.“

Sowjetunion
Ukraine
Weißrußland
Syrien
Tschechoslowakei

Tunesien
Ungarn
Uruguay
Zypern

Bonn, den 14. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

Bekanntmachung
über die Weiteranwendung der Verträge,
deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Papua-Neuguinea erstreckt worden war

Vom 16. Juni 1976

Papua-Neuguinea hat am 12. April 1976 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich nicht an das Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See und das Fakultative Unterzeichnungsprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1089) als gebunden betrachtet, deren Anwendung von Australien vor Erlangung der Unabhängigkeit am 16. September 1975 auf dessen Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 843) und vom 18. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 391).

Bonn, den 16. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe

Vom 16. Juni 1976

In Niamey ist am 12. Mai 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. Mai 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juni 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Niamey“ ein weiteres Darlehen bis zu DM 11,5 Mio (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Niamey, am 12. Mai 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Johannes Reitberger

Für die Regierung
der Republik Niger
Mounkaila

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Juni 1976

In Niamey ist am 12. Mai 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. Mai 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juni 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Niger beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Trinkwasser- und Elektrizitätsversorgung der Stadt Zinder“ ein weiteres Darlehen bis zu 5,4 Mio DM (in Worten: Fünf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Niamey am 12. Mai 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Johannes Reitberger

Für die Regierung
der Republik Niger
Moukaila

**Bekanntmachung
der deutsch-schweizerischen Vereinbarung
über Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit) an Grenzgänger,
die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen
und in der Schweiz arbeiten**

Vom 22. Juni 1976

Durch Briefwechsel vom 2./27. Februar 1976 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist eine Vereinbarung über Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit) an Grenzgänger, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten, getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 7 Abs. 1

am 27. Februar 1976

rückwirkend zum 1. Dezember 1975 in Kraft getreten; ihr materieller Teil wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juni 1976

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Baden**

Artikel 1

(1) Grenzgänger, die in der Schweiz beschäftigt sind, können bei Arbeitsausfall in der Schweiz Leistungen wie schweizerische Arbeitnehmer nach schweizerischem Recht beziehen.

(2) Als Grenzgänger gilt hierbei in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 4. Februar 1928 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger ein Arbeitnehmer, der in der Schweiz beschäftigt ist und in der Bundesrepublik Deutschland wohnt.

Artikel 2

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 3

(1) Die Leistungen werden durch die öffentlichen Arbeitslosenversicherungskassen der Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich gewährt. Für Grenzgänger, deren Arbeitsort außerhalb dieser Kantone liegt, ist die öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse des Kantons Basel-Land zuständig.

(2) Ein Grenzgänger kann Leistungen nur erhalten, wenn er in der Schweiz eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) ausübt und seit dem 1. Dezember 1975 seine Beitragspflicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) erfüllt hat. Eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung gilt während des Arbeitsausfalls als fortbestehend. Die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der nur nach § 169 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes — Vollendung des 63. Lebensjahres — beitragsfrei ist, gilt als eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung. Das Arbeitsamt Lörrach bescheinigt der Arbeitslosenversicherungskasse, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Die Bescheinigung gilt für die in ihr genannte Arbeitslosenversicherungskasse und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses — jedoch nicht länger als ein Jahr —, wenn das Arbeitsamt sie nicht vorher gegenüber der Arbeitslosenversicherungskasse widerrufen hat.

(3) Die Arbeitslosenversicherungskassen gewähren die Leistungen unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des schweizerischen Rechts, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Leistungen werden nur gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis während des Arbeitsausfalls fortbesteht und persönliche Gründe für den Arbeitsausfall nicht vorliegen. Der Arbeitgeber bescheinigt, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.
2. Artikel 24 Abs. 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (Bundesgesetz) — Wartefrist, Mitgliedschaft und Prämienzahlung sowie Mindestzahl von Arbeitstagen — und die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften finden keine Anwendung.

3. Bei Anwendung des Artikels 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes kommt es nicht darauf an, daß der Grenzgänger während der Dauer des Arbeitsausfalls vermittlungsfähig, wohl aber daß er arbeitsfähig ist.

4. Bei Anwendung des Artikels 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes in Verbindung mit Artikel 24 ff. der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (Verordnung) kommt es nicht darauf an, daß der Grenzgänger nicht bei der Arbeitslosenversicherungskasse versichert ist und keine Prämien zahlt. Bei Anwendung des Artikels 25 Abs. 1 der Verordnung gilt jedoch der tatsächlich erzielte Verdienst als versichert nach Maßgabe des Artikels 4 bis der Verordnung.

Artikel 4

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) erstattet den Arbeitslosenversicherungskassen ihre Aufwendungen. Auf die zu erwartenden Erstattungen werden Abschläge geleistet. Die Verwaltungskosten der Arbeitslosenversicherungskassen werden durch einen Zuschlag in Höhe von 2% der Aufwendungen abgegolten. Mit Zustimmung des BMA kann die Bundesanstalt mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) eine Erhöhung des Verwaltungskostenzuschlags bis zu 3% der Aufwendungen vereinbaren.

(2) Die Bundesanstalt und das BIGA führen das Verfahren zur Erstattung der Aufwendungen und zur Leistung der Abschläge durch.

Artikel 5

(1) Fragen, die sich aus der Durchführung der Vereinbarung ergeben, werden zwischen dem BIGA und dem BMA geklärt. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und der BMA werden über eine Änderung der Vereinbarung verhandeln, sofern eine Seite darum nachsucht.

(2) Das BIGA und die Bundesanstalt regeln die Einzelheiten der Bescheinigung der Bundesanstalt über die Beitragspflicht und die Beitragszahlung und der erforderlichen Vordrucke sowie über das Erstattungsverfahren einschließlich der zu leistenden Abschläge.

(3) Das BIGA und die schweizerischen Arbeitslosenversicherungskassen und die Dienststellen der Bundesanstalt können in Einzelfällen unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 6

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihres Abschlusses rückwirkend zum 1. Dezember 1975 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1976. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.